

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 291/2017

Sitzung vom 29. November 2017

1106. Anfrage (Zunehmend ausserkantonal immatrikulierte Fahrzeuge bei kantonsansässigen Transportunternehmen)

Die Kantonsräte Peter Häni, Bauma, Jürg Sulser, Otelfingen, und Ivo Koller, Uster, haben am 30. Oktober 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton ansässige Transportfirmen, die mitunter Aufträge an Grossprojekten des Kantons haben, fallen immer wieder durch ausserkantonal immatrikulierte Fahrzeuge auf. Es ist äusserst störend, dass Transportunternehmen mit kantonalen Aufträgen, die vom Steuerzahler bezahlt werden, ihre Strassenverkehrsabgaben in kostengünstigeren Kantonen entrichten. Ein Fuhrhalter bezahlt im Kanton Zürich für einen 4-Achser mit 32 t Gesamtgewicht mit dem neusten Emissionscode Euro 6 – 2541 Franken Strassenverkehrsabgaben pro Jahr. Im Vergleich zum Kanton Graubünden würde er nur 599.85 Franken bezahlen.

Bei einem grösseren Unternehmer mit 30 Lkw ergibt dies ein Betrag von 58 234.50 Franken, den er dabei einspart und der dem Kanton an Einnahmen fehlt.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist die Anzahl ausserkantonal immatrikulierter Nutzfahrzeuge ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht in den Jahren 2015 und 2016 die ihren Standort im Kanton Zürich haben?
2. Wie hoch ist der Betrag, der dem Kanton durch ausserkantonal immatrikulierte Nutzfahrzeuge ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht für die Jahre 2015 und 2016 entgangen ist?
3. Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um Transportunternehmen mit kantonalen Aufträgen in dieser Hinsicht in die Pflicht zu nehmen? Wenn ja welche? Wenn nein weshalb?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Häni, Bauma, Jürg Sulser, Otelfingen, und Ivo Koller, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Fahrzeuge müssen in dem Kanton eingelöst werden, in dem sie ihren Standort haben (Art. 22 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01). Als Standort gilt im Normalfall der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel über die Nacht abgestellt wird; in eng umschriebenen Ausnahmefällen gilt der Wohnsitz bzw. der Sitz der Halterin oder des Halters als Standort (Art. 77 Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976; VZV, SR 741.51). Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Standort im Kanton Zürich auf den öffentlichen Strassen im Verkehr stehen oder mit zürcherischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind, haben im Kanton Zürich Verkehrsabgaben zu bezahlen (§ 1 Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966; LS 741.1).

Es muss tatsächlich davon ausgegangen werden, dass Fahrzeuge trotz ihres Standortes im Kanton Zürich mit ausserkantonalen Kontrollschildern eingelöst sind. Dafür sprechen unter anderem entsprechende Meldungen beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, dessen eigene Abklärungen und die Entwicklungen bei den Bestandeszahlen einzelner Fahrzeugarten. Aufgrund dieser Erkenntnisse dürfte der Schwerpunkt dieser den bundesrechtlichen Zulassungsvorschriften widersprechenden ausserkantonalen Einlösungen nicht bei den schweren, sondern bei den leichten Nutzfahrzeugen (d. h. unter 3,5 t Gesamtgewicht), insbesondere bei den Lieferwagen, liegen. Konkrete Zahlen dieser unzulässigen ausserkantonalen Einlösungen und der dadurch dem Kanton Zürich entgehenden Verkehrsabgaben sind nicht vorhanden. Solche wären nur mit langfristigen flächendeckenden Kontrollen im Kanton Zürich und in den Nachbarantonen möglich. Diese würden die Mittel der möglichen Kontrollorgane übersteigen.

Zu Frage 3:

Das Strassenverkehrsamt geht schon heute Meldungen über mögliche unzulässige Einlösungen auf ausserkantonale Kontrollschilder konsequent nach. So wurden in der Vergangenheit verschiedene Unternehmen näher überprüft und nötigenfalls auch mittels formeller Verfügung zu rechtskonformer Einlösung ihrer Fahrzeuge angehalten. Zukünftig werden diese Überprüfungsaktivitäten des Strassenverkehrsamtes durch spezifische polizeiliche Kontrollen ergänzt werden, die es dem Strassenverkehrsamt ermöglichen, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi